

I N H A L T

EDITORIAL	S. 1-3
AKTUELL	
Euro-Umstellung:	S. 4
Einladung zur ordentlichen Kammerversammlung 2002	S. 5
Neue Mittelgebühr?	S. 6
BERUFSRECHT	S. 8-9
SERVICE	S. 10-13
N-JUS	S. 14-16
TERMINE	S. 17
MITGLIEDER	S. 18-19
ANSPRECHPARTNER	S. 20

Kammerjäger?

Die Ausbildung internationaler Sozietäten durch Fusionen deutscher mit angloamerikanischen Kanzleien stellt für die Rechtsanwaltskammern heute eine ähnliche Herausforderung dar, wie die ersten Fälle nationaler über-regionaler Zusammenschlüsse Ende der 80iger Jahre.

Damals wie heute vollziehen sich Entwicklungen, die sich nicht bruchlos in das „traditionelle Berufsbild“ des Rechtsanwalts als unabhängiges Organ der Rechtspflege (§ 3 Abs. 1 BRAO) einfügen.

Dabei sind flexibles und zeitgemäßes Handeln der Rechtsanwaltskammern heute mehr denn je gefordert: seit vielen Jahren reklamieren sie für sich, ihren Mitgliedern den Nutzen der Pflichtmitgliedschaft jedenfalls auch durch Dienstleistungen greifbar zu machen.

Dabei geraten die Kammern aber immer wieder in einen Zielkonflikt: es ist außerordentlich schwierig, einerseits „stets zu Diensten“ sein zu wollen, andererseits den Kammermitgliedern im Bereich der Berufsaufsicht bis hin zu Entscheidungen über den Widerruf von Anwaltszulassungen durchaus unfreundlich gegenüber treten zu müssen.

Diesen Text habe ich zunächst als Beitrag für die BRAK-Mitteilungen verfaßt.

Da mir das Thema jedoch im Hinblick auf immer wieder geäußerte Kritik von besonderer Bedeutung erscheint, erscheint er mit kleinen Änderungen auch als Editorial unseres Kammerreports.

I. Das Problem

Derzeit vollzieht sich eine Welle von Fusionen großer deutscher Wirtschaftskanzleien mit angloamerikanischen Partnern. Die Rechtsformen dieser Entwicklung sind unterschiedlich. Teilweise bilden sich Sozietäten deutschen bürgerlichen Rechts, teilweise Gesellschaften englischen oder US-amerikanischen Rechts (Partnership oder LLP). Alle so entstandenen internationalen Sozietäten treten auf dem deutschen Rechtsberatungsmarkt auf. Einige bringen durch ihren Namen deutlich zum Ausdruck, daß sie Teil eines international tätigen Verbundes sind.

Diese Entwicklung ist für sich genommen ohne weiteres zulässig, rechtliche Bedenken bestehen auch nicht im Ansatz.

Die Probleme beginnen vielmehr in Einzelfragen:

- Die Größe der Zusammenschlüsse insgesamt einerseits und der Einfluß der deutschen Partner andererseits können es schwierig werden lassen, in Einzelfragen des Berufsrechts (§ 33 der Berufsordnung¹⁾) den ihm gebührenden Respekt zu verschaffen.

¹⁾ Abs. 1 „Soweit Vorschriften dieser Berufsordnung Rechte und Pflichten des Rechtsanwalts im Hinblick auf die Sozietät als Form der beruflichen Zusammenarbeit vorsehen, gelten sie sinngemäß für alle anderen Rechtsformen der beruflichen Zusammenarbeit.“
Abs. 2 „Bei beruflicher Zusammenarbeit gleich in welcher Form hat jeder Rechtsanwalt zu gewährleisten, daß die Regeln dieser Berufsordnung auch von der Organisation eingehalten werden.“



Dies gilt insbesondere dann, wenn Entscheidungen (ggf. im Ausland) mit Mehrheit getroffen werden und insoweit nach den das Innenverhältnis regelnden Vereinbarungen nicht zu beanstanden sind. Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer mußte sich beispielsweise mit der Frage auseinandersetzen, ob auf dem Briefbogen einer international tätigen Gesellschaft englischen Rechts gemäß § 10 der Berufsordnung die Namen aller Partner aufzuführen sind. Hierzu sind kontroverse Gerichtsentscheidungen ergangen: einerseits AGH Hamburg, der dies nicht für erforderlich hält (Beschluß vom 19.4.2001 - ZU 9/00, BRAK-Mitteilungen 2001, Seite 235 ff.), andererseits AGH NRW, der dies für selbstverständlich hält (Beschluß vom 3.11.2000 - ZU 21/00, BRAK-Mitteilungen 2001, Seite 92 ff.).

- Das Verständnis von zulässiger Anwaltswerbung ist im amerikanischen Rechtskreis durchaus anders als in der Bundesrepublik Deutschland. Wertende und nicht unbedingt sachliche Aussagen sind auf solchen Internetseiten keine Seltenheit. Die Gestaltung der Internetseiten internationaler Anwaltskanzleien entspricht deshalb häufig nicht den mehr konservativen Regelungen der BRAO und der Berufsordnung.
- Vor besondere Anforderungen stellt die Entwicklung des deutschen Berufsrechts in einem seiner Kernpunkte, dem Verbot

der Wahrnehmung widerstreitender Interessen. Dieser Eckpunkt anwaltlichen Selbstverständnisses ist vor dem Hintergrund von § 3 der Berufsordnung vor allem in die Diskussion geraten, da er den Wechsel insbesondere junger Anwälte von einer (überörtlichen) Sozietät in eine andere deutlich erschwert bzw. von den beteiligten Sozietäten Mandatsniederlegungen erfordert.

Die Tatsache, daß sich der konkrete vom Bundesverfassungsgericht zu entscheidende Konfliktfall gerade nicht in einer internationalen, sondern in einer kleinen Sozietät in Ravensburg ereignete, belegt die Relevanz des Problems weit über den Kreis der „Großen“ hinaus.

- Last but not least ist die Geschäftspolitik anglo-amerikanisch dominierter Sozietäten oftmals deutlich anders als die einer Kanzlei, deren Mitglieder sich ausschließlich als „Organ der Rechtspflege“ verstehen.

In den Vorständen der für die Berufsaufsicht zuständigen regionalen Rechtsanwaltskammern lösen diese Frage heftige Kontroversen aus.

II. Die Satzungsversammlung

Einer meiner Kollegen, der Freiburger Kammerpräsident Dr. Krenzler, brachte seine (von der BRAK geteilte) Position wie folgt auf den Punkt:

„Das Berufsrecht ist nicht die Magd des Marktes.“

Einerseits hat er Recht: Das anwaltliche Berufsrecht als selbstgesetzte Berufsausübungsregel der Anwaltschaft hat geradezu die Aufgabe, allgemein verbindliche Normen im Interesse der gesamten Berufsgruppe aufzustellen. Solche für alle Anwälte gültigen Rechtsnormen müssen selbstverständlich auch von internationalen und Großsozietäten respektiert werden, und zwar ungeachtet der Frage, ob diese die konkrete Vorschrift als zweckmäßig oder unzweckmäßig ansehen. Es liegt in der Natur von Rechtsnormen, daß diese dem Handeln des Einzelnen im Interesse der Gesamtheit Grenzen setzen. Insoweit gilt der schlichte Grundsatz „Gleiches Recht für Alle“.

Auf der anderen Seite steht jedoch die Tatsache, daß gesellschaftlichen Entwicklungen - nicht nur im Bereich der Berufsausübungsformen der Anwaltschaft - in der Regel ökonomische Gesetzmäßigkeiten zugrunde liegen, die durch juristisches Regelwerk nicht nachhaltig und auf Dauer zu beeinflussen sind. Insofern folgt das Recht schon immer der Ökonomie.

Dies zu ignorieren, wäre weltfremd und hätte nur die Konsequenz, daß unser heutiges Berufsrecht wesentlich schneller fallen würde als die Ständesrichtlinien im Jahre 1987 nach einer immerhin gut 30 Jahre währenden Geltungsdauer.

Es ist also Flexibilität gefragt: das anwaltliche Berufsrecht muß durch eine weitsichtige Normgebung in der Satzungsversammlung in einer Weise den Gegebenheiten angepaßt werden, daß sowohl die übergroße Mehrheit der nach wie vor in kleinen Verbänden tätigen Rechtsanwälte, als auch die kleine Minderheit der in internationalen Großsozietäten tätigen Rechtsanwälte dieses akzeptieren können. Wenn das Berufsrecht die legitimen Interessen dieser Minderheit nicht mit berücksichtigt, wird es eher früher als später durch bewußte, aber begrenzte Regelverletzungen und danach erfolgreich geführte Prozesse zu Fall gebracht werden.

Damit wäre vor allen Dingen auch nicht denjenigen Kolleginnen und Kollegen gedient, die aus einem wohlverstandenen konservativen Berufsbild heraus von den (internationalen) Großsozietäten die kompromißlose Beachtung des deutschen Berufsrechts verlangen. Ist die Norm gefallen, so gilt sie für niemanden mehr, auch nicht mehr für die große Mehrzahl der Berufsangehörigen, die die BORA akzeptieren und für die sie einen sinnvollen Interessenausgleich darstellt.

Es wäre kaum zu verantworten, autonomes Satzungsrecht der Anwaltschaft durch Starrheit in seiner Existenz zu gefährden.

Die entscheidende Aufgabe der zukunftsicheren Gestaltung des anwaltlichen Berufsrechts liegt also bei der Satzungsversammlung.

III. Die Kammer

Der Hamburger Kammervorstand hat sich seit geraumer Zeit für eine Modernisierung des Berufsrechts und das Abschneiden alter Zöpfe eingesetzt und daran nach Kräften mitgewirkt.

Um Mißverständnissen jedoch vorzubeugen: ich halte das anwaltliche Berufsrecht selbst vom Ansatz her ebensowenig für antiquiert wie das „Kammerwesen“.

Die Anwaltschaft übt einen freien Beruf aus. Die herausgehobene Bedeutung der Anwaltschaft im staatlichen Rechtswesen ist mit ebenso herausgehobenen Rechten verbunden.

Im Bereich der Strafverteidigung wird dies besonders deutlich. Wenn die Anwaltschaft ihre auch im Verhältnis zu den staatlichen Machtorganen privilegierte Rechtsposition behalten will, wird sie sich also auch besonderen Verpflichtungen unterwerfen müssen, die die Einhaltung der besonderen Qualitätskriterien und des besonderen Vertrauens gewährleistet. Hierzu ist das von der Anwaltschaft selbst gesetzte Berufsrecht das geeignete Mittel und die Rechtsanwaltskammer das geeignete Instrument zur Durchsetzung.

Ein Eckpfeiler der freien Advokatur ist eine gewisse Staatsferne.

Die Alternative zu anwaltlichem Berufsrecht und anwaltlicher Selbstverwaltung bzw. Berufsaufsicht wäre eine Staatsaufsicht, die mit der Freiheit der Advokatur nur schwer vereinbar wäre.

Berufsrecht muß also sein.

Es ist ein Verfassungsgebot, dieses Berufsrecht dann auch gegenüber allen Kammermitgliedern in gleicher Weise anzuwenden. Existiert eine Rechtsnorm, so müssen wir deshalb auch von den Mitgliedern großer, selbst internationaler Sozietäten erwarten können, daß sie diese in gleicher Weise respektieren wie der Einzelanwalt in einem Hamburger Stadtteil.

Die Glaubwürdigkeit der Berufsaufsicht wäre gefährdet, wenn auch nur der Anschein von „zweierlei Maß“ entstünde. Nicht zuletzt aus diesem Grunde liegt der Hamburger Kammervorstand derzeit mit mehreren Großsozietäten vor der Anwaltsgerichtsbarkeit im Streit, um kontroverse und für die Rechtsentwicklung wichtige Fragen einer höchrichterlichen Klärung zuzuführen. Die dabei ergehenden Entscheidungen der Anwaltsgerichtshöfe und des Bundesgerichtshofes zur Auslegung des anwaltlichen Berufsrechts werden sicherlich auch für die Satzungsversammlung wertvolle Hinweise für die Anpassung des Regelwerkes an die Entwicklungen in der Anwaltschaft sein.

IV. Das Ende der Liberalität?

In jüngster Zeit ist dem Hamburger Kammervorstand aus Anlaß von Entscheidungen gegenüber internationalen Sozietäten verschiedentlich vorgehalten worden, er sei im Begriff, seine „liberale berufsrechtliche Linie“ zugunsten kleinkarrierter Streitsüchteleien aufzugeben.

Ich halte diese Kritik für verfehlt: „Liberalität“ bedeutet nicht, bestehendes Recht womöglich auch noch im Hinblick auf einen bestimmten Personenkreis nicht anzuwenden. Internationale und Großsozietäten können und sollten nicht erwarten, „besser“ als andere Kammermitglieder behandelt zu werden - auch wenn deren Mitglieder in den Kammervorständen maßgeblich mitarbeiten. „Liberalität“ bedeutet vielmehr, die notwendigen Impulse für die Anpassung überholter Regelungen an veränderte Gegebenheiten zu geben.

In diesem Sinne folgt auf eine bewußte Regelverletzung eine ebenso bewußt gesetzte Sanktion mit dem Ziel, mit Hilfe der Gerichte einen Beitrag zur Rechtsfortbildung zu leisten.

Die Erfahrungen der letzten Jahre sind insofern durchaus vielversprechend.



Ihr

Axel C. Filges
Präsident

EURO-UMSTELLUNG: GEBÜHRESENKUNG?

Aus Anlaß der Euro-Umstellung tauchen immer wieder zwei Fragen auf:

- Wie ist abzurechnen? Der Hintergrund: die seit 1. Januar 2002 geltenden Gebührentabellen weichen teilweise deutlich von den bisherigen Sätzen ab. Ein Beispiel: der bisherige Mindestwert von DM 600,- entspräche rechnerisch einem Mindestwert von 306,78 Euro. Nach der ab 1. Januar 2002 geltenden Gebührentabelle ist der Mindestwert 300 Euro, so daß bei 306,78 Euro bereits ein Gebührensprung ist. Vor diesem Hintergrund ist bei laufenden Mandaten gemäß der Übergangsvorschrift § 134 BRAGO zu verfahren: Vor dem 1. Januar 2002 erteilte Mandate sind insgesamt (also auch die nach dem 1. Januar 2002 neu entstehenden Gebühren!) nach altem Recht, also alten Tabellen abzurechnen. Der sich ergebende DM-Betrag muß nach dem amtlichen Umrechnungskurs in Euro umgerechnet werden. Ausnahme: ein neuer Rechtszug im laufenden Mandat wird nach neuem Recht abgerechnet; dies ergibt sich schon direkt aus § 134 Abs. 1 BRAGO. Nach dem 1. Januar 2002 erteilte Mandate werden auf der Grundlage der seit diesem Zeitpunkt geltenden neuen Gebührentabellen abgerechnet. Diese Auffassung ergibt sich aus der Kommentierung in Gerold / Schmidt / von Eicken /

Madert, BRAGO, 15. Auflage 2002, § 134 Rz. 26.

- Warum sind die Gebühren gesenkt worden?

Zahlreiche Anrufer haben sich in der Kammergeschäftsstelle über eine Gebührenminderung in den neuen, auf ab 1.1.2002 angenommene Mandate anzuwendenden Euro-Gebührentabellen beschwert.

Der Ärger ist im Einzelfall berechtigt, in der Summe und aufs Ganze gesehen jedoch unbegründet.

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat im Gesetzgebungsverfahren darauf gedrungen, daß im Zusammenhang mit der Euro-Umstellung Einkommenseinbußen für die Anwaltschaft nicht hingenommen werden könnten.

Mit dieser Forderung hat sich die Bundesrechtsanwaltskammer trotz aller Bemühungen lediglich in der Summe, nicht jedoch in allen Bereichen der Gebührentabelle durchsetzen können.

Wenn Sie sich hierüber im Detail informieren wollen, können Sie sich ein Rundschreiben der Bundesrechtsanwaltskammer vom 9. Januar 2002 auf unserer Internetseite ansehen und ausdrucken lassen, wenn Sie hier klicken.



EINLADUNG ZUR ORDENTLICHEN KAMMERVERSAMMLUNG 2002 DER HANSEATISCHEN RECHTSANWALTSKAMMER

Die ordentliche Kammerversammlung 2002 wird am

Dienstag, dem 23. April 2002,
18.00 Uhr,
im Gebäude der
Handwerkskammer Hamburg,
Raum 304, Holstenwall 12,
20355 Hamburg.

stattfinden.

Hierzu lädt Sie der Präsident ein.

Einer guten Übung folgend spricht auch dieses Jahr auf dem öffentlichen Teil der Kammerversammlung ein prominenter Gast: wir konnten den neuen Präses der Justizbehörde, Herrn Senator Dr. Roger Kusch, als Redner gewinnen.

Der Justizsenator sollte die Gelegenheit haben, der Anwaltschaft seine Vorstellungen und ersten Erfahrungen mit der Justizpolitik des neuen Senates vorzustellen. Wir nehmen auch an, daß in der Kollegenschaft Interesse daran besteht, Herrn Dr. Kusch persönlich kennenzulernen.

Für den anschließenden nicht-öffentlichen Teil der Kammerversammlung sind bisher folgende Tagesordnungspunkte vorgesehen:

1. Jahresbericht des Vorstandes
2. Kassenbericht
3. Entlastung des Vorstandes
4. Bericht über die abgeschlossene Gründung des Versorgungswerkes Hamburg und den derzeitigen Mitgliederbestand
5. Wahl eines neuen Kassenprüfers
6. Wahlen zum Kammervorstand

7. Haushaltsplan für das Jahr 2003 einschließlich der Beschlußfassung über den Kammerbeitrag 2003

8. Behandlung der weiteren gestellten Anträge

9. Verschiedenes

Im Hinblick auf die Vorstandswahlen teilen wir mit:

Die Amtszeiten der Vorstandsmitglieder Ute Balten und Dr. Eckart Brödermann laufen turnusmäßig aus. Beide haben erklärt, erneut kandidieren zu wollen und für eine Wiederwahl zur Verfügung zu stehen.

Herr Rechtsanwalt Dr. Horst Bonvie hat erklärt, sein Vorstandsamt im Hinblick auf seine Tätigkeit im Verwaltungsausschuß des Versorgungswerkes mit Ablauf der Kammerversammlung am 23. April 2002 gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 2 BRAO niederzulegen.

Die Amtszeit für die turnusmäßig neu in den Kammervorstand zu wählenden Kolleginnen bzw. Kollegen beträgt vier Jahre.

Für das vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglied Dr. Horst Bonvie ist gemäß § 69 Abs. 3 Satz 1 BRAO für die verbleibende Amtszeit von einem Jahr eine Ersatzwahl vorzunehmen.

Alle Kammermitglieder sind hiermit aufgerufen, Wahlvorschläge für den Kammervorstand, und zwar sowohl für die Neuwahl, als auch für die Ersatzwahl einzureichen sowie weitere Tagesordnungspunkte vorzuschlagen oder Anträge anzukündigen. Wahlvorschläge und Anträge zur Tagesordnung müssen gemäß § 2 Abs. 2 und 3 der Satzung bis zum

15. März 2002

beim Kammervorstand entweder bis 16.00 Uhr in der Kammergeschäftsstelle oder über die gemeinsame Annahmestelle im Ziviljustizgebäude bis 24.00 Uhr eingegangen sein.

Wahlvorschläge für die Vorstandswahl müssen gemäß § 3 Abs. 2 der Kammersatzung die Unterschrift von mindestens zehn Kammermitgliedern tragen. Sie dürfen jeweils nur einen Kandidaten enthalten.

Es muß darüber hinaus ausdrücklich erklärt werden, ob der/die Kandidat/in für die Neuwahl oder für die Ersatzwahl mit einer Amtszeit von einem Jahr vorgeschlagen wird. Nach Fristablauf erhalten Sie wie üblich eine weitere Einladung, der sodann die endgültige Tagesordnung einschließlich aller eingegangenen Wahlvorschläge und Anträge, der Rechenschaftsbericht des Präsidenten und die Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr beigelegt sein werden.

NEUE MITTELGEBÜHR?

Dem Kammervorstand ist bekannt, daß in der Literatur teilweise die Auffassung vertreten wird, die Mittelgebühr im Rahmen von § 118 BRAGO betrage nicht mehr 7,5/10, sondern nunmehr 8,5/10.

Auch EDV-Gebührenprogramme sollen teilweise automatisch eine Anhebung der Mittelgebühr vorsehen.

Der Kammervorstand teilt diese Auffassung nicht.

Nach Adam Riese ist die Mitte zwischen 5/10 und 10/10 nach wie vor 7,5/10. Hieran kann sich schon rechnerisch nichts ändern.

Richtig ist jedoch folgendes:

Rechtsanwälte haben bei der Bestimmung von Rahmengebühren einen Ermessensspielraum.

Dieser Ermessensspielraum wird in ständiger Praxis der Gerichte und der Kammern mit plus minus 20 % der bei objektivem Maßstab angemessenen Gebühren angesetzt.

Daraus folgt, daß bei der Festsetzung einer konkreten Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens die Gerichte nicht korrigieren dürfen, soweit der Rechtsanwalt diesen Beurteilungsspielraum einhält.

Im Klartext bedeutet dies: der Rechtsanwalt bestimmt gemäß § 12 BRAGO die Rahmengebühr „unter Berücksichtigung aller Umstände“.

Im Rahmen dieser Umstände kann auch die Verzögerung einer angemessenen linearen Anpassung der Gebühren durch den Gesetzgeber ein Gesichtspunkt unter vielen anderen sein.

Es ist und bleibt also eine Frage des Einzelfalles, ob und in welchem Umfang der Anwalt von seinem Ermessen zur Überschreitung der 7,5/10-Mittelgebühr Gebrauch macht.

Eine Ausübung des Ermessens im Einzelfall dahingehend, daß bei im wesentlichen durchschnittlichen Umständen eine weniger als 20 % über der Mittelgebühr liegende Gebühr berechnet wird, werden auch die Rechtsschutzversicherer als für den Mandanten und sich verbindlich hinnehmen müssen, insbesondere wenn sie selbst einräumen, daß eine Mittelgebühr angesetzt werden kann.

BEITRAGSERMÄßIGUNG

Im Februar werden voraussichtlich wieder die Beitragsrechnungen für das Jahr 2002 mit Fälligkeit des Kammerbeitrages am 15.6.2002 versandt werden. Im Hinblick auf zu erwartende Ermäßigungsanträge teilt der Kammervorstand mit: Die Beitragsordnung sieht in § 6 die Möglichkeit vor, den Kammerbeitrag „aus Billigkeitsgründen“ zu ermäßigen.

„Billigkeitsgründe“ sind grundsätzlich nicht Umstände wie beispielsweise eine verhältnismäßig kurze Mitgliedschaft im Kalenderjahr oder die nur nebenberufliche oder gelegentliche Ausübung des Anwaltsberufs.

Der Vorstand ermäßigt den Kammerbeitrag gemäß § 6 lediglich bei verhältnismäßig geringem Einkommen und geht dabei von folgenden Grundsätzen aus:

Der Kammerbeitrag wird auf 50 % des vollen Beitrages ermäßigt, wenn das Mitglied insgesamt ein Einkommen von weniger als 20.000,- per anno hat. Beträgt das gesamte Einkommen weniger als 10.000,- per anno, wird der Kammerbeitrag erlassen.

Der Kammervorstand entscheidet in der Regel auf Grundlage einer anwaltlichen Versicherung des Antragstellers über seine Einkommensverhältnisse.

REFERENDARAUSBILDUNG

Vom Personalrat für Referendare sind wir darüber unterrichtet worden, daß die Ausbilderfragebögen verändert worden sind.

Damit hat es folgende Bewandnis:

Beim Personalrat für Referendare gibt es einen Ordner mit Fragebögen, die ehemalige Referendare über die Qualität ihrer Ausbildung (nicht nur in Anwaltsbüros) ausgefüllt haben und die von den Referendaren eingesehen werden können.

Der Personalrat für Referendare hat die Rechtsanwaltskammer über eine Überarbeitung dieser Fragebögen mit einem Schreiben vom 18. Dezember 2001 unterrichtet.

Dieses Schreiben sowie den nunmehr verwendeten Fragebogen können Sie sich anschauen und ausdrucken, wenn Sie hier klicken.



BERICHT ZUM GRÜNDUNGSJAHR DES VERSORGUNGSWERKES

Sehr geehrte Kolleginnen!
Sehr geehrte Kollegen!

gemäß dem gesetz- und satzungsmäßigen Auftrag hat das Versorgungswerk seine Tätigkeit zum 01.07.2001 aufgenommen, das erste Geschäftsjahr konnte somit mit dem 31.12.2001 abgeschlossen werden.

Die Geschäftsstelle hat ihren Sitz in der Esplanade 31, direkt an der Ecke Stephansplatz/ Esplanade, in der zweiten Etage des Eckgebäudes gefunden, also zentral in der Hamburger Innenstadt.

Die Geschäftsstelle wird durch die Büroleiterin Frau Monika Nickel und einen weiteren Mitarbeiter, Herrn Sven Bauer, sowie zwei Teilzeitkräfte, die für Mitgliederbuchhaltung und Finanzbuchhaltung zuständig sind, geführt.

Die Geschäftszeiten der Geschäftsstelle sind wie folgt eingerichtet:

Montag - Donnerstag,
jeweils 10:00 bis 15:00 Uhr
Freitag 10:00 bis 13:00 Uhr

Durch das Versorgungswerk wurden im Gründungsjahr drei Informationsveranstaltungen in der Grundbuchhalle des Zivilgerichts durchgeführt. Diese sowie das weitergehende Beratungsangebot, telefonisch oder im persönlichen Gespräch, durch die Geschäftsstelle und die Mitglieder des Verwaltungsausschusses, wurden von zahlreichen Mitgliedern angenommen.

Zu der ersten jährlichen Mitgliederversammlung des Versorgungswerkes wird zum Spätsommer dieses Jahres eingeladen werden. Das Versorgungswerk hat innerhalb der Kollegenschaft großen Zuspruch erhalten, so dass die Erwartungen bezüglich der Mitgliederzahlen übertroffen wurden.

So konnten, dies sind bei Redaktionsschluss allerdings vorläufige Zahlen, ca. 1700 aktive Mitglieder zum 31.12.2001 gezählt werden. Diese Größenordnung ist für ein neu gegründetes Versorgungswerk ein durchweg positives Ergebnis.

Aufgrund der Satzung bestand unter bestimmten satzungsmäßigen Voraussetzungen die Möglichkeit, eine Befreiung von der Mitgliedschaft zu beantragen. Von diesem Recht haben insgesamt ca. 1750 Kolleginnen und Kollegen Gebrauch gemacht, wobei ca. 550 Befreiungsanträge aufgrund einer Mitgliedschaft in einem anderen Versorgungswerk gestellt wurden und ca. 1.200 Kolleginnen und Kollegen einen Antrag nach § 38 der Satzung fristgemäß bis zum 31.12.2001 gestellt haben.

Soweit zur Entwicklung „unseres“ Versorgungswerkes der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in der Freien und Hansestadt Hamburg.

Wir möchten noch auf die geänderte Beitragsbemessungsgrenze ab dem 01.01.2002 hinweisen, die durch den Gesetzgeber auf monatlich 4.500,00 /jährlich 54.000,00 angehoben wurde.

Abschließend möchten wir uns noch bei der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer für die gewährte freundliche Unterstützung und Zusammenarbeit bedanken.

RA Dr. H. Bonvie



FACHANWALTSCHAFTEN

Im November 2001 hat bei der Bundesrechtsanwaltskammer in Berlin ein „Berliner Erfahrungsaustausch 2001“ über die Erfahrungen mit der Anwendung der Fachanwaltsordnung stattgefunden.

An diesem Treffen haben Fachausschußmitglieder aller Fachrichtungen und aus allen Kammerbezirken teilgenommen.

Natürlich sind keine neuen Bestimmungen verabschiedet worden, da dies ausschließlich Aufgabe der Satzungsversammlung ist. Das Treffen hatte vielmehr die Aufgabe und das Ergebnis, die bisherige und künftige Anwendung der Fachanwaltsordnung möglichst anzugleichen und für die Antragsteller noch kalkulierbarer zu machen.

Sie können das Beschlußprotokoll dieses Treffens lesen (und herunterladen), wenn Sie auf die Internetseite der Bundesrechtsanwaltskammer „www.BRAK.de“ gehen und das Feld „Berufsrecht“ anklicken. Dort finden Sie die Überschrift „Fachanwaltschaften: Berliner Erfahrungsaustausch 2001“.

CMS

In einer Entscheidung vom 17. Dezember 2001 hat der Bundesgerichtshof entgegen der Auffassung des Kammervorstandes und des AGH es für zulässig gehalten, daß eine überörtliche Sozietät in ihrer Kurzbezeichnung das Kürzel „CMS“ führt.

Der Leitsatz lautet: „Rechtsanwälte dürfen bei beruflicher Zusammenarbeit der Bezeichnung der Kanzlei im Briefbogen einen Zusatz mit sachlich begründetem Aussagegehalt jedenfalls dann beifügen, wenn der Zusatz in erkennbarem Zusammenhang mit dem gleichzeitigen Hinweis auf die Zugehörigkeit zu einer EWIV steht.“

Den kompletten Wortlaut der Entscheidung können Sie sich ausdrucken, wenn Sie hier klicken.



BRAK TRANSPARENT

Die Bundesrechtsanwaltskammer verfaßt für jede Hauptversammlung einen umfassenden Bericht über ihre Tätigkeit.

Er enthält auch eine Übersicht über die aktuelle Entwicklung des Berufsrechts und sämtliche Aktivitäten der BRAK.

Sie können diese Berichte auf der Internetseite der BRAK „www.brak.de“ unter der Rubrik „BRAK-Intern“ lesen und ausdrucken.

OLG-ZULASSUNG:

VORERST NICHTS NEUES

Aufgrund vielfacher Anfragen in der Kammergeschäftsstelle hier folgende Information:

Entgegen weitverbreiteter Ansicht ist weder zum 1.1.2002 noch wird zum 1.7.2002 die Zulassung bei einem Oberlandesgericht abgeschafft. Dies folgt insbesondere auch nicht aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom Dezember 2000 zur Verfassungswidrigkeit der Singularzulassung.

Richtig ist vielmehr lediglich:

Als Konsequenz aus der genannten Verfassungsgerichtsentscheidung sind die Berufsverbände und das Bundesjustizministerium der Auffassung, daß sich die Postulationsbeschränkung auf nur ein Oberlandesgericht weiterhin nicht rechtfertigen läßt.

Insoweit ist also eine Anpassung an den Rechtszustand angestrebt, wie er seit 1.1.2000 für die Landgerichte besteht. Dementsprechend ist eine Änderung des § 78 ZPO in das Gesetzgebungsverfahren mit dem Ziel eingegeben worden, diese Postulationsbeschränkung mit Wirkung vom 1.7.2002 aufzuheben, so daß ein bei einem OLG zugelassener Rechtsanwalt bei jedem OLG auftreten kann.

Dieses Gesetz ist jedoch noch nicht beschlossen. Derzeit bleibt also alles beim Alten. Für den Fall, daß der Bundestag rechtzeitig entscheidet, werden wir Sie unverzüglich im Kammerreport und auf der Internetseite unterrichten.



GEBÜHRENVEREINBARUNGEN IN STRAFSACHEN

Auf der Konferenz der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern ist auch über eine „Checkliste“ für Honorarvereinbarungen in Strafsachen diskutiert worden.

Wir geben diese nachstehend in leicht veränderter Form wieder:

1. Es sollten stets getrennte Vereinbarungen über Vorschüsse und das endgültige zu berechnende Honorar getroffen werden. Stets muß die Vereinbarung schriftlich in der Form des § 3 BRAGO getroffen werden.
2. Eine genaue Aufsplittung in Teiltätigkeiten ist empfehlenswert.
 - a) eine allgemeine Grundgebühr
 - b) eine Sondergebühr für Haftverfahren
 - c) eine zusätzliche Gebühr für das Ermittlungsverfahren
 - d) Gebühren für die Hauptverhandlung
 - e) Gebühren für die Teilnahme an zusätzlichen Vernehmungen
 - f) Vorbereitung der Hauptverhandlung
 - g) Gebühren für die Folgetage, wenn sich die Hauptverhandlung auf mehr als einen Tag erstreckt
3. Für den Fall der Unterbrechung der Hauptverhandlung sollte, wenn es zu einem Neuanfang kommt, ein neues Honorar vereinbart werden.

4. Es empfiehlt sich, für eine weitere Instanz eine separate Gebührenvereinbarung zu treffen.

5. Die Gebührenvereinbarung sollte klarstellen, daß die Gebühren anstelle der gesetzlichen Gebühren gezahlt werden, mindestens aber die gesetzlichen Gebühren.

6. Zulässig ist die Vereinbarung eines Vielfachen der gesetzlichen Gebühren, maximal 5-7-fach. Der BGH hat nur in Einzelfällen auch Beträge bis zum 10-fachen unbeanstandet gelassen. Auch hier ist vorzusehen, daß diese Gebühren entweder anstelle der gesetzlichen Gebühren oder neben den gesetzlichen Gebühren gezahlt werden.

7. Zeithonorare werden als zulässig angesehen. Stundensätze von 150 bis zu maximal 500 Euro werden in der Regel nicht herabgesetzt. Ein Stundensatz von 500 Euro ist dabei als ausgesprochener Ausnahmewert anzusehen.

SATZUNGSVERSAMMLUNG: NICHTS NEUES

Im Februar letzten Jahres hatte das Plenum der Satzungsversammlung den Beschluß gefaßt, keine weiteren Fachanwaltschaften einrichten zu wollen.

Immerhin wurde der zuständige Ausschuß aber damit beauftragt, die Qualitätsanforderungen bei den bestehenden Fachanwaltschaften zu überprüfen.

Sollte eine Änderung für notwendig gehalten werden, sollten konkrete Vorschläge unterbreitet werden.

Dies ist im November 2001 geschehen: der Ausschuß schlug vor, dem Fachgespräch eine wesentlich größere Bedeutung als bisher zuzumessen und ein solches stets zu ermöglichen.

Im Grundsatz stieß dieser Vorschlag auf die Zustimmung des Plenums.

Wegen eines teilweise chaotischen Sitzungsverlaufes beschränkten sich die Beschlußfassungen auf die Meinungsbildung zu Einzelfragen, es gelang jedoch nicht, wirksame Beschlüsse zur Berufsordnung selbst zu fassen.

Dies soll in der nächsten Sitzungsrunde Ende April 2002 nachgeholt werden.



ANWALTSMANAGEMENT

Es gibt eine „Arbeitsgemeinschaft Anwaltsmanagement“, die sich monatlich trifft und sich mit Themen des anwaltlichen Kanzlei-managements und Marketings befaßt.

Der Stammtisch findet an jedem zweiten Mittwoch des Monats um 19.00 Uhr in der „Factory“, Hohe-luftchaussee 95, 20253 Hamburg, statt.

Der Jahresbeitrag für die Mitglied-schaft beträgt 60,-, für Mitglieder des Forums Junge Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im DAV 30,- .

Auch Gäste können teilnehmen.

Bei Rückfragen insbesondere zu den aktuellen Themen wenden Sie sich bitte an Herrn Rechtsanwalt Stephan Poley, Telefon 80 80 38 90.

ACHTUNG

Kammerreport-Service über Internet

Beginnend mit dieser Ausgabe können Sie den Kammerreport in der gleichen graphischen Gestaltung, wie er vor Ihnen liegt, im Internet als PDF-Datei herunterladen und ggfs. auch auf Ihrem PC ausdrucken.

JOBBS FÜR SCHWERBEHINDERTE

Das Berufsförderungswerk Hamburg, die Firma Adecco Personaldienstleistungen, das Arbeitsamt Hamburg und die Handwerkskammer Hamburg führen am 21. März 2002 gemeinsam im Berufsförderungswerk Hamburg einen Informationstag durch, der über Möglichkeiten der Integration Schwerbehinderter insbesondere in Klein- und Mittelbetriebe informiert.

Deshalb kann dieses Angebot auch für Anwaltsbüros von Interesse sein.

Wer Näheres wissen möchte, kann sich telefonisch an Herrn Marquardt im Berufsförderungswerk Hamburg unter der Telefonnummer 64581-1747 wenden.

GESCHÄFTSVERTEILUNGS-PLÄNE

Wie jedes Jahr liegen in der Rechtsanwaltskammer wieder die Geschäftsverteilungspläne folgender Hamburger Gerichte aus:

- Arbeitsgericht Hamburg
- Landesarbeitsgericht Hamburg
- Landessozialgericht
- Oberverwaltungsgericht
- Amtsgericht
- Landgericht
- Oberlandesgericht

Sofern wir mehrere Exemplare besitzen, verteilen wir diese an Interessenten.

Eine Kurzfassung der Zuständigkeiten der einzelnen Kammern bzw. Senate der Gerichte finden Sie auf der Internetseite „www.Hamburg.de“ im Abschnitt „Politik, Verwaltung, Justiz“. Dort sind alle Hamburger Gerichte aufgeführt. Durch einen Link können Sie sich die Geschäftsverteilungen und Zuständigkeiten der einzelnen Kammern bzw. Senate anschauen bzw. ausdrucken.

BAUPRÜFDIENSTE UND GLOBALRICHTLINIEN

Es gibt folgende neue Bauprüfdienste:

- 6/2001 „Durchführung der Verordnung über die Überwachung haustechnischer Anlagen (BPD HaustechÜVO)“
- 7/2001 „Ungültige Bauprüfdienste“
- 0/2002: Verzeichnis der Bauprüfdienste (BPD) und der Globalrichtlinien (GR) mit Stand vom 31.12.2001
- 1/2002 „Anrechenbare Kosten je Kubikmeter Bruttorauminhalt“

Nagelneu sind auch die folgenden Globalrichtlinien:

- Notwendige Stellplätze und notwendige Fahrradplätze (gemäß Senatsbeschuß vom 8.1.2002). Diese Globalrichtlinie können Sie von unserer Internetseite leider nur ohne die beigefügte Karte des Hamburger Stadtgebiete herunterladen, aus der Sie die „Problemgebiete“ gemäß



Anlage 1 und das „Abminderungsgebiet“ nach Nr. 3.1.2 ersehen können. Die Karten selbst können Sie in der Kammergeschäftsstelle einsehen.

- Neufassung der Globalrichtlinien über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum und zum Gesetz zur Erhaltung und Pflege von Wohnraum sowie Neufassung der Globalrichtlinie über die Verfolgung und Ahndung von Mietpreisüberhöhungen nach § 5 Wirtschaftsstrafgesetz.

Diese Richtlinien sind jeweils nur auf Euro umgestellt und nicht inhaltlich verändert worden. Wegen des Umfangs sehen wir davon ab, diese Texte zum Herunterladen anzubieten.

Die Behörde für Bau- und Verkehr hat jedoch mitgeteilt, daß sie auf Anforderung Ausfertigungen versendet.

Bestellungen richten Sie also gegebenenfalls dorthin (Telefon 42840-2295, Frau Huhndorf).

SPANIENPRAKTIKA

Das spanische Kultusministerium für Bildung und Sport hat gemeinsam mit der Europäischen Union das Projekt „ARGO“ entwickelt, das spanischen Studienabgängern ein Berufspraktikum in Unternehmen und Organisationen in 28 verschiedenen europäischen Ländern ermöglichen soll.

Hauptziel dieses Projektes ist die Integration junger spanischer Graduierte in die Berufswelt, wofür dieses Programm sechsmontatige Aufenthalte in Unternehmen aus Europa in einem Zeitraum zwischen November 2001 und Mai 2003 finanziert. Die Leitung und Durchführung des Projektes ARGO wurde der Stiftung zur Weiterentwicklung von Wissenschaft und Technologie in Extremadura (Fundecyt) anvertraut.

ARGO deckt alle anfallenden Kosten für Reise, Versicherung, sprachliche und kulturelle Vorbereitung und den größten Teil der Kosten für Unterkunft und Aufenthalt der Stipendiaten.

Wenn Sie Näheres über das Projekt wissen wollen, gehen Sie bitte auf die Internetseite: www.becasargo.net/empresas oder wenden Sie sich an Frau Amelia Aguilar unter der E-Mail-Adresse „amelia.aguilar@becasargo.net“ unter Bezugnahme auf diesen Artikel.

KANZLEIÜBERNAHME: WIR HELFEN BEI DER SUCHE

Die Kammergeschäftsführer(innen) sind zukünftig bereit, älteren Kollegen bei der Suche nach einem Praxisnachfolger behilflich zu sein.

Wir werden also im Rahmen unserer Kapazität auf Anfragen Kontakte zwischen möglichen Kanzleiübernehmern und -veräußerern herstellen. Dies geschieht auf der Grundlage der in der Kammer vorhandenen Daten insbesondere auch zu den Interessenschwerpunkten der am Anwalt-Suchdienst teilnehmenden Anwälte.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, daß wir uns allein auf das Vermitteln von Kontakten beschränken und eine weitergehende Beratung insbesondere zu Kaufpreisen und der Vertragsgestaltung nicht anbieten können.

SOZETÄTSRECHT

Sofern an einer Kanzleiübernahme eine Sozietät beteiligt ist, ist es sinnvoll, sich über das Sozietätsrecht zu informieren.

Hierfür kann das von Prof. Dr. Martin Henssler und Rechtsanwältin Dr. Michaela Streck herausgegebene „Handbuch des Sozietätsrechts“ eine wertvolle Hilfe sein.

Es ist im Otto Schmidt Verlag in Köln erschienen, umfaßt 1182 Seiten und kostet 124,-,- .



BEREITSCHAFTSDIENSTE

Beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht und Oberverwaltungsgericht in Schleswig gibt es neuerdings jeweils für Wochenenden und Feiertage einen Bereitschaftsdienst.

Die Gerichte bitten uns um Veröffentlichung der getroffenen Regelung.

Dies erfolgt in der Weise, daß Sie sich den vollständigen Text einschließlich der „Notdienstnummer“ besorgen können, wenn Sie in der Internetfassung unseres Kammerreportes hier klicken. 

AUSLÄNDERRECHT

Es gibt eine neue fachliche Weisung der Ausländerbehörde (5/2001) vom 19.11.2001 zum Thema „Duldung für Minderheiten aus dem Kosovo, Fortschreibung der Regelung unter III. 3 der Weisung 3/2001“.

Sie können sich den Text von der Internetseite der Ausländerbehörde unter der Adresse: www.hamburg.de/fhh/behoerden/behoerde_fuer_innere/einwohner/zentralamt unter der Rubrik „Service“ herunterladen.

GEBÜHRENLEITFADEN

Diesem Kammerreport liegt ein Faltblatt „Anwaltsgebühren - Ein kurzer Leitfaden -“ bei.

Das PR-Gremium der Bundesrechtsanwaltskammer hat diesen Leitfaden als Mandanteninformation erarbeitet.

Wenn Ihnen der Text und die Aufmachung gefallen, können Sie in der Kammergeschäftsstelle schriftlich für die individuelle Verwendung in Ihrem Büro weitere Exemplare mindestens jedoch 100 Stück, bestellen.

Die Kosten betragen pro Stück voraussichtlich je nach Auflage ca. 6 bis 7 Cent.

Sie erhalten sodann nach Lieferung der gewünschten Exemplare eine Rechnung.

JURIS-ANSCHLUß

Qualitätsverbesserung ist auch in der anwaltlichen Beratung Trumpf.

Um der Kollegenschaft ein besseres Informationsangebot über Rechtsprechung und Gesetze zu verschaffen, verhandelt die Bundesrechtsanwaltskammer derzeit mit der Juris GmbH über günstige Bedingungen für die Anschaffung von Juris-Anschlüssen.

Ein entsprechendes Informationsschreiben der BRAK vom 20. Dezember 2001 finden Sie auf unserer Internetseite, wenn Sie hier klicken. 

Wenn Sie an einem solchen „Rahmenvertrag“ Interesse haben, lassen Sie uns dies bitte wissen.

PEANUTS?

Im Hamburger Justizverwaltungsblatt Nr. 12/2001 ist die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verfügung der Justizbehörde über die Behandlung von kleinen Kostenbeträgen Nr. 17/1991“ vom 22. August 1991 veröffentlicht worden.

Aus ihr können Sie entnehmen, ob Beträge von bis zu 5 begetrieben werden sollen oder nicht.

Den vollständigen Text können Sie lesen und auf Wunsch ausdrucken, wenn Sie auf unserer Internetseite hier klicken. 



IDENTIFIZIEREN SIE SICH!

Für alle Kolleginnen und Kollegen, die Internetseiten betreiben, ist folgende rechtliche Neuerung von Bedeutung:

Mit Wirkung vom 1.1.2002 ist das „Teledienstegesetz“ geändert worden.

In § 6 dieses Gesetzes sind bestimmte „allgemeine Informationspflichten“ für „Diensteanbieter ... geschäftsmäßiger Teledienste“ normiert worden.

Hierunter fallen auch Homepages von Rechtsanwälten.

Sie können sich den genauen Wortlaut des Gesetzes ansehen, wenn Sie hier klicken. 

Im Hinblick auf die Umsetzung können wir Ihnen - unter Ausschluß jedweder Haftung - die folgenden Hinweise geben:

1. Auf Ihrer Internetseite sollte als Kammerbezeichnung aufgeführt werden:

„Hanseatische Rechtsanwaltskammer,
Bleichenbrücke 9, 20354 Hamburg,
Telefon (040) 35 74 41-0,
Telefax (040) 35 74 41-41,
E-Mail: info@rechtsanwalts-
kammerhamburg.de“

2. Die gesetzliche Berufsbezeichnung ist „Rechtsanwalt“ bzw. „Rechtsanwältin“.

Im Hinblick auf die gleiche Berufsbezeichnung in anderen deutschsprachigen EU-Ländern ist der Zusatz „Bundesrepublik Deutschland“ erforderlich.

Dies gilt natürlich nur dann, wenn Sie Rechtsanwalt sind; andere Kammermitglieder haben also ihre entsprechende abweichende Berufsbezeichnung anzugeben.

3. Die maßgeblichen berufsrechtlichen Regelungen gemäß § 6 Zif. 5c TDG sind:

- die Bundesrechtsanwaltsordnung, die Berufsordnung, die Fachanwaltsordnung, die BRAGO.
- für den Bereich des internationalen Rechtsverkehrs die „Standesregeln der Rechtsanwälte in der Europäischen Gemeinschaft“.
- für ausländische Kammermitglieder das „Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG)“.

Wir halten es für zweckmäßig und ausreichend, wenn Sie den Inhalt dieser Normen dadurch bezeichnen, daß Sie auf die Internetseiten der Bundesrechtsanwaltskammer „www.brak.de“ verweisen.

Dort finden Sie die Berufsordnung, die Standesregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Gemeinschaft, die Fachanwaltsordnung und das Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte.

Sie finden dort weiter eine verständliche Übersicht über die Inhalte der BRAGO.

Demnächst ist damit zu rechnen, daß Sie auch den Text der BRAO auf der Internetseite der BRAK finden.

Solange dies nicht der Fall ist, können Sie darauf verweisen, daß die BRAO im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und als Textausgabe im Buchhandel erhältlich ist.

Verstöße sind gemäß § 12 TDG eine Ordnungswidrigkeit und können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- geahndet werden.

Weitere Informationen zum Teledienstegesetz finden Sie unter der E-Mail-Adresse: „<http://www.hamburg.de/fhh/behoerden/datenschutzbeauftragter/material/ohtmd.pdf>“



GEGENSTANDSWERT IN DER ZWANGSVOLLSTRECKUNG

Sie kennen das Problem: bei erfolgloser Zwangsvollstreckung setzen die Gerichte immer wieder den Gegenstandswert auf „0“ fest.

Zumindest für den Fall, daß die Zwangsvollstreckung wegen Unauffindbarkeit des Schuldners erfolglos bleibt, hat das Landgericht Hamburg in einem Beschluß vom 8.1.2002 entschieden, daß der Gegenstandswert sich aus der Höhe der zu vollstreckenden Forderung ergibt (Aktenzeichen 322 T 2/02).

Den vollständigen Text des Beschlusses können Sie sich ansehen bzw. ausdrucken, wenn Sie hier klicken. 

GERICHTSSTAND DER HONORARKLAGE

In letzter Zeit ist von einzelnen Instanzgerichten problematisiert worden, ob bei Honorarklagen eines Rechtsanwalts der Gerichtsstand wirklich immer der Kanzleisitz des Anwaltes ist.

Diese bislang einhellige Auffassung hat das Oberlandesgericht Hamburg nunmehr in einem Beschluß vom 6.12.2001 (13 AR 33/01) bestätigt.

Eine vollständige Fassung des Beschlusses können Sie lesen bzw. ausdrucken, wenn Sie hier klicken. 

Sie finden die Entscheidung auch in der Übersicht über die Kostenentscheidungen des Hanseatischen Oberlandesgerichts im Abschnitt „Angebot“ unter der Überschrift „Kostenrechtliche Entscheidungen des 8. Zivilsenats“.

FRISTVERLÄNGERUNG

In einem Beschluß vom 18.9.2001 (VI ZB 26/91) hat sich der BGH mit den Anforderungen an einen ersten Antrag auf Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist befaßt.

Der Leitsatz lautet:

“Der Anwalt kann bei einem ersten Antrag auf Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist grundsätzlich erwarten, daß dem Antrag entsprochen wird, wenn einer der Gründe des § 519 Abs. 2 Satz 3 ZPO vorgebracht ist.”

Der Entscheidung lag der Fall zugrunde, daß der Kollege einen Antrag auf Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist damit begründet hat, daß „eine noch erforderliche Rücksprache mit der Mandantschaft erst in der 17. Kalenderwoche möglich sein werde.“ Im Rahmen des Wiedereinsetzungsgesuches ist der Sachverhalt wie folgt konkretisiert worden:

“Die Berufung habe nicht bis zum Ablauf der Begründungsfrist sachgerecht begründet werden können, da vorher zur Klärung einer Bremsspur eine persönliche Nachfrage der Klägerin

bei dem Zeugen G., der den Unfall aufgenommen und die Unfallskizze gefertigt habe, erforderlich gewesen sei. Diese habe sich verzögert, da ein Schreiben den Zeugen nicht erreicht habe und eine persönliche Unterredung aufgrund der Schichtarbeitszeit des Zeugen noch nicht möglich gewesen sei. Darüber hinaus bestehe der Kontakt mit der Klägerin über einen Korrespondenzanwalt, der am 3. April 2001 den Prozeßbevollmächtigten gebeten habe, den Antrag auf Fristverlängerung zu stellen.”

Auch dieses Wiedereinsetzungsgesuch war vom Oberlandesgericht zurückgewiesen worden, die sofortige Beschwerde zum BGH hatte jedoch Erfolg. In den Entscheidungsgründen heißt es auszugsweise:

“Der Klägerin kann kein Verschulden ihres Prozeßvertreters angelastet werden, da dieser mit der Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist rechnen konnte, nachdem er einen ersten Verlängerungsantrag unter Darlegung eines erheblichen Grundes im Sinn des § 519 Abs. 1 Satz 3 ZPO gestellt hatte (...).

...
Auch wenn dem Prozeßbevollmächtigten eine restriktive Handhabung des Berufungsgerichts bei Verlängerungsanträgen bekannt ist, muß der Prozeßbevollmächtigte sie nur in seine Vorausschau einbeziehen, soweit sie den rechtsstaatlichen Anforderungen genügt (...).”

EBE/BGH 2001, Seite 346



ABFINDUNGSVERGLEICH

In einem Urteil vom 8.11.2001 (IX ZR 64/01) hat sich der BGH mit dem Pflichten des Anwalts im Zusammenhang mit dem Abschluß eines Abfindungsvergleiches (in Verkehrsunfallsachen) befaßt.

Im entschiedenen Fall hatte die Klägerin nach anwaltlicher Beratung nach einer erheblichen Schadensersatzzahlung von 96.000,- DM eine Generalquittung erteilt und sich „wegen aller Ersatzansprüche aus dem Schadenereignis vom 26. September 1992 endgültig und vorbehaltlos für abgefunden“ erklärt.

Die Klägerin war der Auffassung, von ihrem Anwalt nicht hinreichend über die Tragweite dieser Erklärung insbesondere im Hinblick auf weiteren materiellen Schaden aufgeklärt worden zu sein.

Hierzu heißt es in den Entscheidungsgründen des Urteils auszugsweise wie folgt:

“Will der Prozeßbevollmächtigte einen solchen (Vergleich, Anm. Verfasser) abschließen, hat er sich deshalb grundsätzlich der vorherigen Zustimmung der Partei zu versichern. Zuvor muß er diese darüber informieren, mit welchem Inhalt er den Vergleich abzuschließen gedenkt, und sie über die Vor- und Nachteile ins Bild setzen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Rechtsanwalt Anhaltspunkte dafür hat, daß der Mandant sich mehr davon

verspricht. Selbst wenn der Rechtsanwalt der Meinung ist, das von ihm ausgehandelte Ergebnis sei schon das Äußerste, was bei der Gegenseite zu erreichen ist, entbindet ihn das nicht von seiner Aufklärungspflicht (...). Für einen Abfindungsvergleich gilt das in besonderem Maße (...).”

Die Entscheidung ist von außerordentlicher Tragweite, so daß wir Sie jedem zur Lektüre besonders empfehlen.

EBE/BGH 2001, Seite 403 ff.

BERATUNGSREGREß

Mit Urteil vom 6.12.2001 (IX ZR 124/00) hat der BGH im Rahmen einer Schadensersatzklage gegen einen Rechtsanwalt zur Kausalität zwischen Beratungsfehler und Mandantenverhalten Stellung genommen.

Der Entscheidung lag folgender Fall zugrunde:

In einer arbeitsrechtlichen Angelegenheit hatte der Mandant selbst mit seinem Arbeitgeber einen Aufhebungsvertrag abgeschlossen, nachdem er sich zuvor im Zusammenhang mit einer Befristung seines Arbeitsverhältnisses hat anwaltlich beraten lassen. Der Anwalt hatte den Mandanten nicht auf die Möglichkeit der Kündigungsschutzklage hingewiesen. Bei richtiger Beratung hätte der Kläger, so trägt er vor, den Abfindungsvertrag nicht geschlossen. Dann

hätte sein Dienstverhältnis bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres fortbestanden, und er hätte sich insgesamt um rd. 158.000 DM besser gestanden.

In den Entscheidungsgründen des Urteils heißt es:

“Es kommt nicht darauf an, ob er (der Mandant, Anm. Verfasser) dem pflichtwidrigen Rat des Beklagten gefolgt ist oder aus eigenem Antrieb gehandelt hat. Zu fragen ist vielmehr, ob der Kläger sich ebenso verhalten hätte, wenn der Beklagte ihn nicht falsch, sondern richtig beraten hätte.”

EBE/BGH 2002, Seite 13

NEUE PFÄNDUNGSFREIGRENZEN

Für die Tagespraxis ist das „Siebte Gesetz zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen“ von erheblicher Bedeutung. Es ist am 1.1.2002 in Kraft getreten und setzt die Pfändungsfreigrenzen drastisch in die Höhe. Vor kosten trächtigen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen empfiehlt sich deshalb genaue Lektüre.

Wenn Sie sich genauer über die neuen Beträge informieren wollen, gehen Sie bitte auf die Internetseite des BMJ „www.bmj.bund.de“ und dort in den Abschnitt „Service“. Sie finden dort eine Übersicht über die neuen Tabellen, die Sie sich als PDF-Datei ausdrucken lassen können.



FLUCHT IN DIE SÄUMNIS

Es gibt sie also doch, die Flucht in die Säumnis.

Jedenfalls hat sich der BGH in einem Haftpflichtprozeß mit den Belehrungspflichten des Anwaltes gegenüber seinem Mandanten nach erfolgter „Flucht in die Säumnis“ wie folgt befaßt:

“Nach einer „Flucht in die Säumnis“ ist der Anwalt grundsätzlich verpflichtet, auch ohne ausdrückliche Weisung des Mandanten Einspruch gegen das Versäumnisurteil einzulegen. Hält er jedoch nach eingehender Prüfung der Erfolgsaussichten eine Fortsetzung des Verfahrens für aussichtslos, hat er rechtzeitig vor Fristablauf mit dem Mandanten Rücksprache zu halten und dessen Entscheidung einzuholen. ”

Die gesamte Entscheidung vom 25.10.2001 (IX ZR 19/99) finden Sie im EBE/BGH 2001, Seiten 415f.

KINDESUNTERHALT

Am 2. Januar 2002 ist das „Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschuße oder -ausfälleistungen (Unterhaltsvorschußgesetz)“ veröffentlicht worden.

Sie finden es im Bundesgesetzblatt 2002 auf Seite 2 ff.

INSO UND PKH

Im Bundesgesetzblatt vom 31. Oktober 2001 (BGBl. 2001, Seite 2710) ist das „Gesetz zur Änderung der Insolvenzordnung und anderer Gesetze“ veröffentlicht worden. Eine für die Anwaltschaft bedeutsame Änderung ist:

Gemäß § 4a InsO können dem Schuldner die Verfahrenskosten gestundet werden.

Erfolgt dies, kann dem Schuldner auf seinen Antrag ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt seiner Wahl beigeordnet werden, wenn die Vertretung durch einen Rechtsanwalt trotz der dem Gericht obliegenden Fürsorge erforderlich erscheint (§ 4a Abs. 2 InsO).

In diesen Fällen sind Rechtsanwälte zur Mandatsübernahme verpflichtet.

Eine kurze Inhaltsangabe des Gesetzes sowie den Gesetzestext selber finden Sie auf unserer Internetseite, wenn Sie hier klicken.



VWGO

Ebenfalls am 1.1.2002 ist „Gesetz zur Bereinigung des Rechtsmittelsrechts im Verwaltungsprozeß“ in Kraft getreten.

Es enthält zahlreiche Änderungen der Verwaltungsgerichtsordnung.

Es würde hier zu weit führen, diese im einzelnen darzustellen.

Wenn Sie jedoch auf unserer Internetseite hier klicken, finden Sie eine von der Bundesrechtsanwaltskammer erarbeitete Übersicht über die erfolgten Änderungen.

Den Text selbst finden Sie im Bundesgesetzblatt 2001, Seite 3987.

ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

Schließlich ist von erheblicher Bedeutung das „Gesetz über rechtliche Rahmenbedingungen für den elektronischen Geschäftsverkehr (Elektronischer Geschäftsverkehr-Gesetz-EGG)“. Es ist veröffentlicht im Bundesgesetzblatt I 2001, Seite 3722.

Eine von der Bundesrechtsanwaltskammer erstellte Kurzübersicht zu den wesentlichen Gesichtspunkten dieses Gesetzes finden Sie auf unserer Internetseite, wenn Sie hier klicken.



DAI

Das DAI hat nach (zu) langer Vorbereitungszeit nunmehr erstmalig eine Halbjahresübersicht über seine Veranstaltungen in Form eines handlichen Büchleins herausgebracht.

Sie können dieses Heft per Fax beim DAI unter der Nummer 0234-703507 oder in unserer Geschäftsstelle anfordern. Einen Überblick über aktuelle Veranstaltungen finden Sie auch auf der Internetseite des DAI „www.anwaltsinstitut.de“.

STELLENMARKT

Am

20.2.2002

findet in der Handelskammer Hamburg eine „Personalmesse für Juristen - JURAcon“ statt. Im Hause der Handelskammer präsentieren sich vor allen Dingen die großen national und international tätigen Sozietäten. Der Eintritt ist frei.

Näheres erfahren Sie im Internet unter der Adresse „www.juracon.de“. Es gibt auch ein Info-Telefon: 069-79409555.

EUROPÄISCHE
RECHTSAKADEMIE

Die Europäische Rechtsakademie in Trier bietet auch im Jahre 2002 eine Vielzahl von Veranstaltungen zu allen wichtigen Rechtsthemen in Europa an.

Auch die Europäische Rechtsakademie (ERA) hat ein insgesamt 148 Seiten starkes Programm mit den von Januar bis Juli 2002 stattfindenden Veranstaltungen herausgebracht.

Die inhaltliche Darstellung sprengt den Rahmen dieses Kammerreportes, so daß wir Sie auf die Website der ERA „www.era.int“ verweisen müssen.

Sie finden dort das komplette Tagungsprogramm, untergliedert wahlweise nach Datum oder Fachgebieten.

Anders als in der gedruckten Fassung können Sie sich auf der Internetseite auch über kurzfristige Programmänderungen informieren.

LÜNEBURGER
BEITRAGSTAGE

Vom

4. bis 6.3.2002

finden in Lüneburg die schon traditionellen „Lüneburger Beitrage“ statt.

Die Veranstaltung behandelt aktuelle Fragen des Erschließungs- und des Straßenbaubeitragsrechts. Referenten sind Verwaltungsrichter und Rechtsanwälte.

Das Seminar richtet sich an Verwaltungsangehörige und Anwälte, die im Erschließungs- und Straßenbaubeitragsrecht tätig sind.

Einzelheiten über das Seminar können Sie erfahren, wenn Sie hier klicken.

BERUFSANFÄNGER:
EINFÜHRUNGSSEMINAR

Wie auch in den vergangenen Jahren, veranstaltet die Kammer zusammen mit dem DAI ein vier-tägiges Einführungsseminar für junge Rechtsanwälte.

Am

**27.4., 11.5., 25.5.
und 1.6.2002**

findet jeweils von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr im Bürgerhaus Wilhelmsburg ein Einführungsseminar zum Gesamtpreis von 220,- statt. Das Programm:

Erster Tag: Arbeitsrecht
Zweiter Tag: Die Besteuerung der Anwaltskanzlei
Dritter Tag: Gebührenrecht
Vierter Tag: Verkehrszivilrecht

Die Seminartage können auch einzeln zum Preise von dann 95,- gebucht werden.

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt, der Eingang der Anmeldung ist deshalb maßgeblich für das Recht zur Teilnahme.

Ihre Anmeldung richten Sie bitte an das Deutsche Anwaltsinstitut, Telefax 0234-703507 unter Angabe der Tagungsnummer „9002“.

Mitglieder

Neue Mitglieder

- v Matthias Alipaß
- v Susann Altkemper
- v Dr. Constanze Bandilla-Dany
- v Patrick Barton
- v Stephanie Bauer
- v Matthias Beck
- v Burkhard Blum
- v Annja Brinke
- v Georges Brox
- v Stephan Daniel Czernetzki
- v Claudia Dahmann
- v Dr. Susanne Eckert
- v Dr. Markus Eichhorst
- v Frank Helge Fiedler
- v Sven Fischer
- v Ingmar Gerke
- v Sandra Gerken
- v Mirja-Maren Giese
- v David Gleissner
- v Dr. Stephan R. Göthel
- v Tim Greve
- v Detlev Andreas Häbler
- v Dr. Norbert Heier
- v Jessica Anna Heine
- v Frank Hennings
- v Matthias Hirschmann
- v Sebastian Hofert
- v Rainer Holtmann
- v Marc Janssen
- v Franziska Jourdan
- v Kerstin Kelm
- v John Kimbell
- v Christine Klein
- v Richenza von Knorre
- v Mark Knüppel
- v Annegret König
- v Julia Kops
- v Dr. Jörn Kreuzfeld
- v Christian Krüger
- v Alexander Küper
- v Anna-Francesca Lange
- v Thorsten Lechner (zugel. 11/2001)
- v Dr. Johann Rotger van Lengerich
- v Caroline Lorenz-Meyer
- v Dr. Henning Löwe
- v Carsten Lüers
- v Rainer Maaß
- v Jörn Magarin
- v Wiebke Mehl
- v Matthias Meyer
- v Horst Meyer-Voyé
- v Carola Meyer-Wiemer
- v Stefan Mühl
- v Dr. Susanne Muth
- v Thomas Neuhaus
- v Sven Oldenburg
- v Mario-Ulrik Olowson
- v Wolfram Otto-v. Barby
- v Dr. Dietmar Penzlin
- v Claas-Peter Petersen
- v Yvonne Pierre
- v Christiane Prieß
- v Sabine Quick
- v Imke Renken
- v Matthias Ritter
- v Oliver Rossbach
- v Thomas Russ
- v Kristina Scherf
- v Guido Schilling
- v Frank Schlüter
- v Oliver Schmidt
- v Stephanie Inge Schmitt
- v Karina Iris Cäcilie Schuke
- v Dr. Mathias Schulze-Steinen
- v Frank Uwe Schuster
- v Ulrike Schwartz-Meine
- v Ann-Christin Schwartzkopff
- v Dr. Bernhard Schwarz
- v Gabriele Angelika Sommer
- v Olaf Steinbiß
- v Kathrin Tessmer
- v Manfred Tetzlaff
- v Dr. Cedrik Lars Thiele
- v Jörg Thormeier
- v Dr. Michael Tigges
- v Dr. Elmar Vitt
- v Henrik Wallraf
- v Dr. Arved Waltemathe
- v Klaus-Peter Weber
- v Heike Westphäliger
- v Dina Wirth
- v Dr. Carsten Wolff
- v Heiko Wunderlich
- v Martina Zeyn
- v Martina Zöllner

KAMMERREPORT

Mitglieder

Ausgeschiedene Mitglieder

- v Jürgen D. Berg
- v Hans-Dieter Blencke †
- v Christian Boetzkes
- v Dieter Brennecke
- v Katrin Bronner
- v Nils Brücker
- v Peter Joachim Decker
- v Dr. Harald Degner
- v Matthias Döhrn
- v Hans Drögemüller-Haase
- v Jörg Ehlers
- v Barbara Englert
- v Aniola Gräfin Finck
von Finckenstein
- v Ulrike Frießecke
- v Prof. Dr. Peter Gilsdorf
- v Gabriele Maria Goddemeyer †
- v Sigmund Gorski
- v Matthias Gronholz
- v Larissa Halding-Hoppenheit
- v Ina Heitmeier
- v Justus Andreas Heldt
- v Horst Hennings
- v Hans Günter Höpfinger
- v Dr. Stephanie Hundertmark
- v Ina Iderhoff
- v Thomas Jacobs
- v Karen Jäger
- v Hans Dietrich Kadelbach
- v Jan Kahlert
- v Dr. Muhammad Kalisch
- v Judith Kerschbaumer
- v Werner Kiesling
- v Dr. Philipp Koehler
- v Erik Koopmann
- v Sabine Kreß-Mehmel
- v Thomas Krüger
- v Thorsten Lechner (gel. 11/2001)
- v Dirk Lübbers
- v Regina Makait
- v Gerd Mathieu
- v Andrea Mertens
- v Marc Meyer
- v Frank-Detlev Mühl
- v Dr. Andreas Muth
- v Meike Neusser-Depken
- v Hansjochen Niemann
- v Dr. Wolf-Rüdiger Osburg
- v Christof Otto
- v Dr. Nikolaus Pfander
- v Hans-Jürgen Reimann
- v Alfred Ruge (Rechtsbeistand)
- v Markus Ruhmann
- v Friedrich Rüping †
- v Sieghard von Saldern †
- v Birgit Schäfer
- v Catrin Schiffer
- v Stefan Schmalfeldt
- v Markus Gernot Schmieta
- v Peter Schnabl
- v Anja Siems
- v Ingo Socha
- v Klaus D. Stoldt
- v Verena Strehlow
- v Jochen Terpitz
- v Holger Thimm
- v Carsten Tillner
- v Claudia Treske
- v Thomas Tüllmann
- v Kirsten Wache
- v Anneliese Zimmermann

Stand 31.12.2001

Rechtsanwälte	6307
Rechtsbeistände	57
Ausländische Anwälte	12
Anwalts-GmbH	3